



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.04.1998
KOM(1998) 210 endg.

98/0132 (CNS)

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Ein Vorschlag für einen Beschluß des Rates war der Mitteilung der Kommission über Strukturanpassungshilfe und Schuldenerlaß für hochverschuldete AKP-Staaten (KOM(97) 129) beigefügt. Nach den Verhandlungen im Rat schien es angemessen, einen neuen Vorschlag vorzulegen.

2. Dazu hat der Rat am 12. Februar 1998 die Schlußfolgerungen des Berichts für den Ausschuß der Ständigen Vertreter vom 18. Dezember 1997 über die obengenannten Initiative verabschiedet. Diese Schlußfolgerungen bestätigen die Beteiligung der Gemeinschaft an der Initiative, und sehen insbesondere vor, für die Finanzierung der Gemeinschaftsbeteiligung an der HIPC-Initiative die Zinserträge aus angelegten EEF-Mitteln zu verwenden. In dem beigefügten Vorschlag werden die Rechtsgrundlagen für die Beteiligung dargelegt und deren Modalitäten erläutert.

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES
EG Nr. vom 1998

über außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf das am 16. Juli 1990 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des Vierten AKP-EWG-Abkommens, nachstehend "Internes Abkommen" genannt, und insbesondere den Artikel 9,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 12. Februar 1998 die Schlußfolgerungen des Berichts vom 18. Dezember 1997 für den Ausschuß der Ständigen Vertreter betreffend den Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Entschuldungsinitiative für die hochverschuldeten armen Länder verabschiedet.

Der Internationale Währungsfonds und die Weltbank stellten auf ihren Tagungen vom April 1996 eine Entschuldungsinitiative für hochverschuldete arme Länder (nachstehend "HIPC-Initiative" genannt) vor, die dann auf den Jahrestagungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank im Herbst 1996 gebilligt wurde.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind fest entschlossen, sich an der HIPC-Initiative zu beteiligen und zu diesem Zweck den Ländern, die Wirtschaftsreformprogramme durchführen und die Voraussetzungen für diese Initiative erfüllen, eine außerordentliche Hilfe zu gewähren.

Alle Länder, die bei der Gemeinschaft verschuldet sind und für einen Schuldenerlaß im Rahmen der HIPC-Initiative in Betracht kommen, sind AKP-Staaten -

Die Durchführung dieses Beschlusses ist in Übereinstimmung mit der Finanzregelung vom 29. Juli 1991 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EWG-Abkommens,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in vollem Umfang an der HIPC-Initiative und gewährt den Ländern, die die Voraussetzungen für diese Initiative erfüllen, Unterstützung zwecks Senkung des Nettogegenwartswerts ihrer finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschaft. Dazu stellt die Gemeinschaft den in Betracht kommenden Ländern Zuschußmittel bereit, die diese zur Begleichung von Verbindlichkeiten sowie für Schuldendienstleistungen gegenüber der Gemeinschaft verwenden. Zusammen mit den von anderen Gläubigern bereitgestellten Ressourcen dürfte diese Hilfe es den in Betracht kommenden Ländern ermöglichen, ihren Schuldenstand auf ein erträgliches für jedes einzelne Land im Rahmen der HIPC-Initiative einvernehmlich festgesetztes Maß zu drücken.

Artikel 2

Die Hilfe nach Artikel 1 ist von den Nehmerländern in erster Linie für eine vorzeitige Rückzahlung von offenstehenden Sonderdarlehen zum Nettogegenwartswert zu verwenden. Reicht dies für eine Schuldenerleichterung in dem vereinbarten Umfang nicht aus, so nutzt das Nehmerland die bereitgestellten Zuschußmittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft im Zusammenhang mit offenstehendem Risikokapital.

Artikel 3

Die Kommission faßt für die in Betracht kommenden AKP-Länder nach den in Kapitel IV des Internen Abkommens festgelegten Bestimmungen und Verfahren jeweils gesonderte Beschlüsse. Der Kommissionsbeschluß über die Höhe der im Einzelfall zu leistenden Hilfe muß es dem betreffenden Land ermöglichen, den Nettogegenwartswert seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in dem erforderlichen Umfang zu senken, und muß mit der Methodik der HIPC-Initiative im Einklang stehen. Zu berücksichtigen sind bei den Beschlüssen für die einzelnen Länder außerdem die Struktur der Schulden, die das betreffende Land bei der Gemeinschaft hat, ferner das Ziel, die gewählten länderspezifischen Vorschläge verwaltungstechnisch möglichst einfach zu gestalten und schließlich die Notwendigkeit, gleiche Behandlung und Gerechtigkeit für alle Länder zu gewährleisten. In jedem Länderbeschluß sind die Modalitäten, Bedingungen und Voraussetzungen für seine Umsetzung ausdrücklich festzulegen.

Artikel 4

1. Die Hilfe in Form von Zuschüssen nach Artikel 1 wird finanziert mit den Zinseinnahmen aus den Mitteln, die bei den in Artikel 319 Absatz 4 des Abkommens genannten Zahlstellen in Europa eingezahlt wurden, soweit solche Einnahmen verfügbar sind, nachdem daraus für die in Artikel 9 Absatz 2 des Internen Abkommens vorgesehenen Zwecke die notwendige Rücklage gebildet wurde. Zunächst werden aus diesen Zinseinnahmen 40 Millionen ECU für die Finanzierung dieser Hilfe reserviert, in erster Linie für die Länder, die 1997 und 1998 an den Punkt gelangen, an dem über eine Hilfe zu entscheiden ist ("Decision Point"). Dieser Betrag kann mit Zustimmung des

EEF-Ausschusses gemäß Artikel 9 des Internen Abkommens durch weitere Zuweisungen aus Zinseinnahmen aufgestockt werden.

2. Falls die Zinseinnahmen nicht ausreichen, um die Beschlüsse nach Artikel 3 umzusetzen, und eine etwaige Bereitstellung weiterer Mittel im Rahmen künftiger Vereinbarungen mit den AKP-Staaten noch aussteht, prüfen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Mittel aus den Geldern bereitzustellen, die auf die bei der Europäischen Investitionsbank geführten, jeweils auf den Namen der Mitgliedstaaten lautenden Konten für Sonderdarlehen und Risikokapitaltransaktionen eingezahlt wurden. Über die Verwendung dieser Gelder zur Finanzierung der außerordentlichen Hilfe muß der Rat nach Artikel 9 Absatz 1 des Internen Abkommens, und nach dem Vorschlag der Kommission, einstimmig beschließen.

Artikel 5

1. Die Kommission legt dem Rat und dem Parlament im Verlauf des Jahres 1998 rechtzeitig einen Bericht vor, der eine Übersicht über den verbleibenden Finanzbedarf im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung an dieser Initiative enthält. Anhand dieses Berichts faßt der Rat einen Beschluß über eine weitere Beteiligung der Gemeinschaft an der HIPC-Initiative.

2. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Parlament über die Umsetzung dieses Beschlusses regelmäßig Bericht.

3. Der Währungsausschuß wird über die Umsetzung dieses Beschlusses laufend unterrichtet.

Artikel 6

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme in Kraft treten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(98) 210 endg.

DOKUMENTE

DE

11 09 01

Katalognummer : CB-CO-98-225-DE-C

ISBN 92-78-33028-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg